# Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 8

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

## www.liquidator-swissair.ch

# Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH GOLDBACH-CENTER SEESTRASSE 39 TELEFON +41 (0)43 222 38 00 TELEFAX +41 (0)43 222 38 01 ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH RECHTSANWÄLTE

AVOCATS

ATTORNEYS AT LAW

WENGER PLATTNER

BASEL·ZÜRICH·BERN

DR WERNER WENGER\* DR. IÜRG PLATTNER DR. PETER MOSIMANN STEPHAN CUENI\* PROF. DR. GERHARD SCHMID DR. IÜRG RIEBEN DR. MARKUS METZ DR. DIETER GRÄNICHER\* KARL WÜTHRICH YVES MEILI FILIPPO TH BECK, M.C.I. DR. FRITZ ROTHENBÜHLER DR. STEPHAN NETZIE II M. DR BERNHARD HEIISIER DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.\* PETER SAHLI\*\* DR. THOMAS WETZEL DR. MARC NATER, LL.M. SUZANNE ECKERT PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN ROLAND MATHYS, LL.M. MARTIN SOHM RETO ASCHENBERGER, LL.M. BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M. GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL AYESHA CURMALIY\* CLAUDIUS GELZER, LL.M. CORNELIA WEISSKOPF-GANZ OLIVER ALBRECHT RHOMBERG DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M. DR. REGULA HINDERLING DR. STEPHAN KESSELBACH MADLAINA GAMMETER PD DR. PETER REETZ DR. ADRIAN RAPP DR. RETO VONZUN. IL.M. MARTINA STETTLER CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR DANIEL TOBLER\* MILENA MÜNST DR. ALEXANDRA ZEITER DR. ROLAND BURKHALTER DR BLAISE CARRON II M VIVIANE BURKHARDT DR. OLIVER KÜNZLER ROBERT FRHR. VON ROSEN\*\*\*

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M. ANDREAS MAESCHI KONSULENTEN

THOMAS FLEISCHER

ANDREA SPÄTH
CORINNE LAFFER
DR. EMANUEL JAGGI

#### Einschreiben

An die Gläubiger der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Küsnacht, 21. Dezember 2006 WuK/fee

### Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Verlauf der Nachlassliquidation seit Ende März 2006 wie folgt:

#### I. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

Die Auflage des Kollokationsplanes war für Juni 2006 geplant. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Aufarbeitung der zahlreichen, teils sehr komplexen Sachverhalte mehr Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich angenommen. Der Zeitplan konnte deshalb nicht eingehalten werden.

Die materiellen Arbeiten am Kollokationsplan sind nun abgeschlossen. Der Gläubigerausschuss hat seine Überprüfung soweit durchgeführt, dass im Januar 2007 der gesamte Kollokationsplan verabschiedet werden kann. Die formelle Bereinigung des Kollokationsplanes sowie der rund 5'000 Verfügungen wird noch etwas Zeit brauchen. Die Auflage des Kollokationsplanes ist nun bis spätestens Mitte Februar 2007 vorgesehen. Die Gläubiger werden auf dem Zirkularweg informiert werden.

### II. FORDERUNGEN GEGEN DIE SWISSAIR SABENA AIRLINE MANAGE-MENT PARTNERSHIP, LONDON, ZWEIGNIEDERLASSUNG KLOTEN ("AMP Schweiz")

Im Mai 1995 erwarb die Swissair eine 49.5%-Beteiligung an der belgischen Sabena S.A. ("Sabena"). Mit dem Ziel die gemeinsame Marktposition auszubauen sowie Kosten mittels Synergien einzusparen, wurden wesentliche, operative Teile der Swissair und Sabena, insbesondere die Funktionen und Prozesse im Bereiche Netzwerkmanagement, Finanzen, IT, Verkauf und Marketing zusammengelegt.

Zu diesem Zweck wurde im Juli 2000 eine gemeinsame Managementgesellschaft, die Airline Management Company, später Swissair Sabena Airline Management Partnership mit Hauptsitz in London ("AMP") und Zweigniederlassungen in Kloten und Brüssel, gegründet. An diesem Partnership waren die Swissair und die Sabena als Partner zu je 50% beteiligt. Die AMP wurde als Partnerschaft nach englischem Recht gemäss dem Partnership Act 1890 ausgestaltet.

Mit Verfügung vom 28. Februar 2002 hat die Konkursrichterin des Bezirksgerichts Bülach über die im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung AMP Schweiz den Konkurs eröffnet. Mit der Durchführung des Konkurses wurde das Konkursamt Bassersdorf beauftragt.

Der Passivenüberschuss im Konkurs über die AMP Schweiz - welcher gemäss dem Partnership Agreement von den beiden Partnern Swissair und Sabena getragen werden müsste - wird voraussichtlich über CHF 65 Mio. betragen.

Die Swissair hat im Konkursverfahren der AMP Schweiz Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 41'228'841.03, davon CHF 28'788'131.03 in der ersten Klasse, angemeldet. Die Kollokation der Forderungen der Swissair wurde gemäss Art. 59 Abs. 3 KOV vorläufig ausgesetzt. Die Konkursverwaltung der AMP Schweiz hat dem Liquidator der Swissair mitgeteilt, dass sie die Forderungen der Swissair abweisen will. Eine detaillierte Überprüfung der Rechtslage hat folgendes Resultat ergeben:

Die AMP wurde als Partnerschaft nach englischem Recht gegründet. Die AMP Schweiz und insbesondere Fragen bezüglich deren Haftung und Passivlegitimation für Forderungen ihrer Partner unterstehen demnach dem englischen Recht.

Gemäss Auskunft des von der Swissair beigezogenen englischen Anwalts können die Partner nicht Gläubiger des Partnerships sein. Die Swissair kann somit im Konkurs der AMP Schweiz keine Forderungen geltend machen. Sie könnte lediglich an einem allfälligen Aktivenüberschuss nach Befriedigung aller Gläubiger des Partnerships partizipieren. Die AMP Schweiz ist überschuldet. Es wird deshalb kein Aktivenüberschuss entstehen, an dem die Swissair beteiligt sein könnte.

Aufgrund dieser Rechtslage haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss beschlossen, auf die Weiterverfolgung der im Konkurs der AMP Schweiz angemeldeten Forderungen zu verzichten.

### III. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDE-RUNGEN

#### 1. Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

#### 2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Forderungen der Swissair gegen die AMP Schweiz (siehe Ziff. II vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 15. Januar 2007** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

#### IV. LIEGENSCHAFTEN IM AUSLAND

### Stockwerkeigentumseinheiten im Gebäude 846 Santa Fé Ave in Buenos Aires, Argentinien

Im Jahr 1956 registrierte die heutige SAirGroup (damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft) eine Zweigniederlassung in Buenos Aires, Argentinien, unter der Firma "Swissair Lineas Aereas Suizas Sociedad Anònima (Sociedad Extraniera)". Diese Zweigniederlassung kaufte am 7. Dezember 1956 die Liegenschaft an der 846 Santa Fé Ave in Buenos Aires. Im Verlauf der Jahre verkaufte sie diverse Stockwerkeigentumseinheiten in dieser Liegenschaft. Am 5. Oktober 2001 waren im argentinischen Grundbuch noch folgende Stockwerkeigentumseinheiten im Gebäude 846 Santa Fé Ave in Buenos Aires auf den Namen der argentinischen Zweigniederlassung eingetragen: Unit 1 und 2 (Erdgeschoss), Unit 15 (1. Stock), Unit 5 (3. Stock), Unit 6 (4. Stock) und Unit 7 (5. Stock) sowie die Kellerabteile Unit I, II und III. Mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der heutigen Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft ("Swissair") wurden alle Stockwerkeigentumseinheiten verkauft. Der Verkaufserlös wurde auf ein Sperrkonto bei der Zürcher Kantonalbank deponiert (siehe Zirkular Nr. 3, Ziff. I.2.2).

In der Zwischenzeit haben der Liquidator der SAirGroup und der Liquidator Stellvertreter der Swissair die Eigentumsverhältnisse an den Stockwerkeigentumseinheiten in Buenos Aires abklären lassen. Die angefragten lokalen Rechtsexperten kamen übereinstimmend zum Schluss, dass die SAirGroup bis zum Verkauf Eigentümerin der Stockwerkeigentumseinheiten in Buenos Aires war. Der gesamte Nettoerlös von CHF 2'652'582.78 (nach Abzug der Verwertungskosten) aus dem Ver-

kauf der Stockwerkeinheiten in Buenos Aires fällt somit an die SAirGroup.

Die SAirGroup und die Swissair haben vereinbart, dass die seit dem 5. Oktober 2001 angefallenen Kosten und Erträge auf den Liegenschaften im Ausland jeweils für jede Liegenschaft separat im Zeitpunkt der Aufteilung des Verkaufserlöses und im gleichen Verhältnis wie der Erlös auf die beiden Parteien aufgeteilt werden. Die SAirGroup und die Swissair haben über diese Abrechnung betreffend die Stockwerkeinheiten in Buenos Aires eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

- Die SAirGroup erstattet der Swissair den Saldo aus der Liegenschaftsabrechung betreffend die Stockwerkeinheiten in Buenos Aires seit dem 5. Oktober 2001 von CHF 805'955.70.
- Die SAirGroup verpflichtet sich, alle noch anfallenden Kosten und Steuern in Argentinien zu tragen.
- Auf eine weitere Abrechnung von Kosten und Erträgen auf den Stockwerkeinheiten in Buenos Aires vor dem 5. Oktober 2001 wird verzichtet.
- Soweit die Swissair gegenüber der SAirGroup geldwerte Leistungen irgendwelcher Art für die buchmässige Übertragung der Stockwerkeinheiten in Buenos Aires von der SAirGroup auf die Swissair erbracht hat, werden diese Leistungen im Liquidationsverfahren der SAirGroup als Nachlassforderungen anerkannt und entweder mit allenfalls vorhandenen Nachlassforderungen der SAirGroup gegenüber der Swissair verrechnet oder in der 3. Klasse kolloziert. Die Bereinigung der gegenseitigen Nachlassforderungen erfolgt im Rahmen der Kollokationsverfahren.

Die Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair haben der Aufteilung des Verkaufserlöses betreffend die Stockwerkeinheiten in Buenos Aires zugestimmt.

#### 2. Sechs Liegenschaften in England

In den Jahren 1977 bis 1982 erwarb die SAirGroup (damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft) diverse Einfami-

#### WENGER PLATTNER

lienhäuser in der näheren Umgebung des Flughafens London-Heathrow. Nach der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Mai 1997 wurden die Liegenschaften in England von der Swissair benützt. Die Swissair bilanzierte die Liegenschaften als Aktiven in ihrer Bilanz und kam auch für die Unterhaltskosten sämtlicher Liegenschaften auf. Mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair wurden ab Ende September 2005 die Bemühungen, die Liegenschaften zu verkaufen, mit Erfolg intensiviert. Die Liegenschaften konnten wie folgt verkauft werden:

-	14 Queens Road, Kingston upon Thames	GBP	725'000
-	47 Kenton Avenue, Sunbury on Thames	GBP	325'000
-	2 Beech Close, Sunbury on Thames	GBP	285'000
-	71A Parkland Grove, Ashford	GBP	295'000
-	15 Gilmore Close, Langley, Slough, Berkshire	GBP	250'000
_	30 Gilmore Close, Langley, Slough, Berkshire	GBP	250'000

Für die Zuteilung des Verkaufserlöses musste in England geklärt werden, wer – SAirGroup oder Swissair – nach englischem Recht Anspruch auf den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften in England hat. Der Liquidator der SAirGroup und der Liquidator Stellvertreter der Swissair beauftragten je eine Anwaltskanzlei in London, um diese Frage zu klären. Übereinstimmend wurde von den Rechtsexperten folgendes festgestellt: Die SAirGroup ist "Legal Owner" der englischen Liegenschaften. Gemäss den Land Certificates stehen die sechs Liegenschaften formell im Eigentum der SAirGroup. Die Swissair dagegen ist "Beneficial Owner" der englischen Liegenschaften. Nach englischem Recht hat der "Beneficial Owner" Anspruch auf den Ertrag aus der Nutzung der Liegenschaft (Mieteinnahmen und Verkaufserlös). Diesen Anspruch kann der "Beneficial Owner" auch im Konkurs des "Legal Owners" durchsetzen. Damit steht fest, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften in England ausschliesslich der Swissair zusteht.

Als "Legal Owner" musste die SAirGroup im Sommer 2004 ein Gerichtsverfahren zur Ausweisung von sogenannten "Squattern" aus der Liegenschaft 15 Gilmore Close, Langley, einleiten. Die Ausweisung konnte mit Erfolg durchgesetzt werden. Im Weiteren musste die SAirGroup als

"Legal Owner" jeweils am Verkauf der Liegenschaften mitwirken. Die Swissair hat sich in einer Vereinbarung verpflichtet, der SAirGroup alle Kosten für das Ausweisungsverfahren im Sommer 2004 sowie für die Mitwirkung bei den Liegenschaftsverkäufen zu ersetzen.

#### 3. Drei Liegenschaften in Dar Es Salaam, Tansania

Im Zeitraum von 1971 bis 1983 erwarb die SAirGroup (damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft) an drei Grundstücken in Dar Es Salaam, Tansania, das Baurecht. Auf jedem Grundstück befindet sich ein Haus. Aufgrund der Konzernumstrukturierung von 1997 waren die Eigentumsverhältnisse an den genannten Liegenschaften unklar, namentlich, ob die SAirGroup, deren tansanische Zweigniederlassung "Swissair, Swiss Air Transport Company Ltd." bzw. "Swiss Air Transport Company Ltd." in den Certificates of Occupancy als berechtigte Partei eingetragen war, oder die neugegründete Swissair daran berechtigt war. Die Unterhaltskosten für die drei Liegenschaften wurden seit Mai 1997 von der Swissair getragen. Mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair wurden die drei Liegenschaften verkauft. Der Bruttoverkaufserlös von CHF 240'940.75 wurde auf ein Sperrkonto bei der Zürcher Kantonalbank deponiert (siehe Zirkular Nr. 3, Ziff. I.2.3).

In Anbetracht des relativ geringen Verkaufserlöses verzichteten der Liquidator der SAirGroup und der Liquidator Stellvertreter der Swissair auf aufwändige Abklärungen betreffend die Eigentumsverhältnisse an den drei Liegenschaften in Dar es Salaam. Die SAirGroup und die Swissair schlossen betreffend Aufteilung des Verkaufserlöses für die drei Liegenschaften in Dar es Salaam folgende Vereinbarung:

- Die Swissair erhält aus dem Verkaufserlös vorab den Saldo von CHF 11'852.40 aus der Liegenschaftsrechnung seit dem 5. Oktober 2001 erstattet.
- Der verbleibende Nettoerlös von CHF 229'088.38 wird je zur Hälfte der Swissair und der SAirGroup zugewiesen.
- Die SAirGroup und die Swissair verzichten im Übrigen gegenseitig auf weitergehende Forderungen im Zusammenhang mit den Liegenschaften in Dar es Salaam.

Die Gläubigerausschüsse der Swissair und der SAirGroup haben der Aufteilung des Verkaufserlöses betreffend die Stockwerkeinheiten in Dar es Salaam zugestimmt.

# V. Bereinigung der Forderungsverhältnisse mit der Swissair Flight Support AG in Liquidation

Die Swissair Flight Support AG in Liquidation ("SFS") ist eine sich mehrheitlich im Besitze der Swissair befindliche Gesellschaft, welche vor ihrer Auflösung den Zweck verfolgte, Piloten mit Navigationsdaten und Flugbetriebsdokumentationen zu unterstützen. Die SAirGroup gewährte der SFS im Jahr 2000 Darlehen von total CHF 6'000'000. Im April 2001 gewährte auch die Swissair der SFS ein Darlehen von CHF 5'000'000. Im Mai 2000 bzw. im Juni 2001 unterzeichneten die SAirGroup bzw. die Swissair je eine Rangrücktrittserklärung für die Darlehen an SFS. Entsprechend dürfen die subordinierten Darlehensforderungen nur aus einem allfälligen Liquidationsüberschuss nach Deckung aller übrigen Forderungen der Gläubiger der SFS gedeckt werden.

Nach dem Zusammenbruch des Swissair Konzerns im Oktober 2001 wurden alle Aktiven der SFS im Dezember 2001 an die Lufthansa-Tochter Lido GmbH verkauft. Die Generalversammlung der SFS beschloss in der Folge am 2. Oktober 2002 die Liquidation der Gesellschaft. Die Verwertung der Aktiven und die Bereinigung der Passiven ist im Sommer 2004 abgeschlossen worden. Die Liquidatoren der SFS gingen im Juli 2004 davon aus, dass rund CHF 800'000 als Liquidationserlös zur Verteilung verbleiben würden. In der Zwischenzeit hat nun ein weiterer Gläubiger eine Forderung gegenüber der SFS im Umfang von ca. CHF 510'000 geltend gemacht. Die Liquidatoren der SFS erachten diese Forderung jedoch als weder begründet noch belegt. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie ein allfälliges Gerichtsverfahren ausgehen wird.

Im Januar 2006 haben die Swissair, die SAirGroup und die SFS eine Vereinbarung betreffend die Aufteilung des Liquidationserlöses der SFS abgeschlossen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die SFS ihrerseits Forderungen gegenüber der Swissair und der SAirGroup besass, die sie zur Verrechnung mit den Darlehensforderungen bringen konnte. Die

#### WENGER PLATTNER

Swissair erhält 32% und die SAirGroup 68% des nach Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibenden Liquidationserlöses der SFS. Diese Vereinbarung ist von den Gläubigerausschüssen der Swissair und der SAirGroup genehmigt worden.

#### VI. RECHENSCHAFTSBERICHT 2006

Der Rechenschaftsbericht des Liquidators an den Nachlassrichter für das Jahr 2006 wird im ersten Quartal 2007 erstellt werden. Die Auflage des Berichts zur Einsichtnahme durch die Gläubiger wird spätestens im April 2007 stattfinden. Den Gläubigern wird auf diesen Zeitpunkt hin eine Zusammenfassung des Berichts zugestellt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

9

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

## www.liquidator-swissair.ch

# Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50